

öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft  
im originär-prärogativem Naturrecht  
Präambel, Art. 1-19 Grundrecht  
für Art. 24 (2-3), 25 Grundgesetz

Telefon: +49 41 41 / 4232405  
Telefax: +49 41 41 / 8060351

# Akademie Menschenrecht

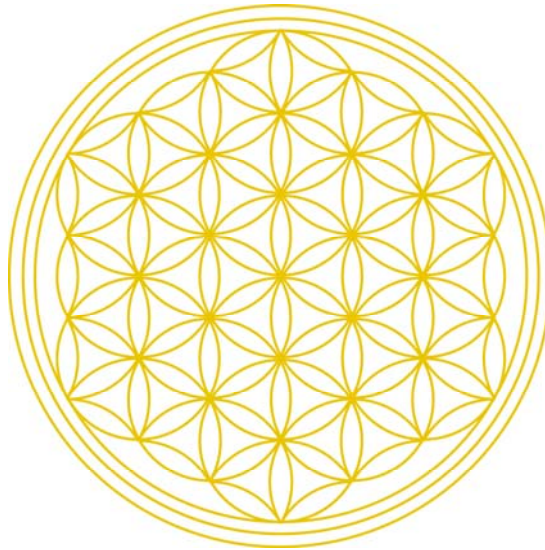
**Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium  
Mustafa-Selim SÜRMELEI**

(Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 142-149 GA IV)  
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE



Akademie Menschenrecht Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE  
SFI-RD-RQ: 20161212- Schiedsgerichtsbarkeit im zwingenden Zivilschutz

## **Rechtquelle im Naturrecht Akademie für das originäre Recht des Menschen**



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen  
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

### **Akademie Menschenrecht**

---

Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht

### **obligatorisch-zwingendes VÖLKERRECHT und private HANDELSVERTRÄGE**

Völkerrecht: Fugen "s" = Schutz  
Handesvertrag: Fugen "s" = Schuld

Quelle: Akademie Menschenrecht, 06.05.2019 ver 1230 - Völkerrecht und Handelsvertrag, Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

---

IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

## obligatorisch-zwingendes VÖLKERRECHT und private HANDELSVERTRÄGE

obligatorisches VÖLKERRECHT gegen Söldner für Menschen	HANDELSVERTRAG (Pseudo-Völkerrecht - int. Privatverträge)
Fugen "s" = Schutz	Fugen "s" = Schuld
zwingendes Vorrecht - Individualrecht	Privatvertrag (Interesse / Meinung - Internierung)
ausnahmslos kategorischer Imperativ	Ausnahme - Auslegungssache - Kunst/Fiktion
universell - ordre public	All(gemein) - internationaler Privatvertrag
öffentlich - ultra vires	Privat (Piraterie - Kriegszustand)
Zivilschutz - genfer Abkommen IV	Kriegshandel - genfer Abkommen I-III
Hard-Law (Menschenwürde und -recht)	Soft-Law (Zwangsgewalt)
Grundrecht - kategorischer Imperativ	Gesetze und Vereinbarungen (In-Sich-Geschäft)
VStGB, keine Prozeßordnung	ZPO - BGB, StPO als Teil der ZPO im StGB
obligatorische Feststellung	Pseudo-Fiktion Angebot-Annahme (Vermutung)
präventiv-restitutiv-punitiv Schiedsgericht	Antrag-, Anfechtung-, Streit-, Schlichtungsjustiz
Obligation - keine Verhandlungen	Interessen, Meinungen und Verhandlungen
ohne Limit - lebenslange Haftstrafe	UKlaG - 250.000,00 € 6 Monate Haft
keine Strafminderung	Strafminderung
Unverjährbarkeit	Verjährung
unbedingt - nicht verhandelbar (ad-hoc) augenblicklich sofort vollstreckbar	bedingt (Fristen und über Pseudo-Gesetze) Vollstreckbarerklärung gegen ordre public
Jurisdiktion kategorischer Imperativ augenblicklich sofort (ad-hoc) gehörige Aufsicht	Jurisfiktion - tote Schrift - Durchscheinargument <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,</li> <li>• Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,</li> <li>• Klagen ohne Klageberechtigung/Klagebefugnis,</li> <li>• Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung</li> <li>• keine Zuständigkeit im Völkerrecht</li> </ul>
Tatsachen	Fakt: Vermutung und Annahme - fiktionale Aktion
Aufklärung, Bildung (Genesis)	Versuch und Irrtum - Dummheit - Privatperson
Akademie Menschenrecht Rechtschaffung	pseudowissenschaftliche Universitäten, Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften
Menschenrecht Kommissare, Verteidiger, Beistände Menschenrechtopfer	Rechts- und Steueranwälte für Klienten und Mandanten (Parteien)
Genesis	Exodus (Limes des Terminus - ordre public [OP])
Grundrechtberechtigung Grundrechtbefugnis (Rechtbeistand)	Grundrechtverpflichtung fiktionale Vollmacht (Handelsvollmacht)
Staatenverpflichtung	Staatenverhandlung - Gesetze
Verpflichtung (Rechtanbindung OP)	private Annahme - Anerkennung
transzendentes Menschenrecht Menschenwürde unantastbar Menschenrecht unveräußerlich und unverletzlich Grundrechte und Grundfreiheiten	Pseudo-Menschenrecht (Ware, gegen Art. 1 GG) als transnationales Wirtschafts- und Handelsgut U-Haft und Justizvollzugsbesserungsanstalten Insolvenz und Isolierung Binnenflüchtling durch Regierungskriminalität
keine Unzuständigkeit ganzheitlicher Mensch	Unzuständigkeit - Puzzlespiel kreative Kreaturen der Fiktion lebendiger Mensch wird als tot betrachtet eine tote Personifikation wird lebendig behandelt

## obligatorisch-zwingendes VÖLKERRECHT und HANDELSVERTRÄGE

Es gibt

- zwingend-humanitäres Völkerrecht (Hard-Law - imperativ kategorisch verpflichtend).
- allgemeines Völkerrecht (Soft-Law - private Anerkennung durch Privatverträge).

Das zwingend-humanitäre Völkerrecht ist der öffentliche Zivilschutz, gemäß genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 und allgemeines Völkerrecht ist internationaler Privatvertrag im Kriegszustand (allgemein - gemein - bössartig).

### **Krieg ist Privatsache und im öffentlichen Recht (Art. 6 EGBGB) verboten.**

Im Recht der Verträge - SR 0.111 können sich Staaten nur als Schuldner in Verträgen (Art. 73 UN-Charta) verpflichten. Völkerrechtliche Verträge haben mehr Gewicht als die Verfassungen von Staaten, denn Völkerrecht muß vor Bundes- und Landesgesetzen angewandt werden. Bedienstete in den Behörden sind nicht Grundrecht berechtigt oder Grundrecht befugt, sondern Grundrecht verpflichtet (BVerfGE 1 BvR 1766/2015).

### **Verträge müssen eingehalten werden - Pacta Sunt Servanda!**

Das allgemeine Völkerrecht ist kein echtes Recht, sondern UN-Recht (also all - United - UN). Mit dem Völkerrecht ist also nur das zwingend-humanitäre Völkerrecht bestimmt, das den Bundes- und Landesgesetzen vorausgeht. Für die öffentliche Ordnung (ordre public) gilt,

eine Rechtsnorm (Gesetz) eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (das Deutsche Volk bekennt sich im Bewußtsein vor dem Schöpfer und der Schöpfung zum Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist. Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Quelle: Präambel, Menschenwürde, Menschenrecht und Grundrechte (Art. 1-19 Grundrechte)

Die Rechtsvorschrift und die Grenze im Limes des Terminus allgemeinen Völkerrecht ist das zwingende Völkerrecht. Wenn das zwingende Völkerrecht verletzt ist, ist jeder Vertrag und jedes Gesetz sitten- und rechtswidrig, nichtig und darf nicht angewandt werden, denn die Behinderung darf kein Nachteil auslösen.

Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichem Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gemäß UN-RES 56/83 löst Prävention aus (Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta), um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Der Begriff des Schaden enthält sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- **unerlaubten Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

und umfaßt **den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden oder Obligation (ROM-Statut, EGBGB).**

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich durch Restitution durch obligatorische Obligation beendet werden.

### **Obligationen sind Schuldverschreibungen.**

**Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt, sondern vollstreckt!**

Die Restitution ist durchzuführen, denn auf nichtige Verwaltungsakte darf gemäß dem Grundsatz *actus contrarius* (den Vorgang, der einen vorherigen, hier unrechtmäßigen und verfassungswidrigen Vorgang rückgängig macht) nicht reagiert werden (Art. 6 EGBGB, Art. 20 (4) GG), denn offenkundige und offensichtliche Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis. Ein kategorischer Rechtsanspruch darf unter keinen Umständen durch einen Antrag der Anerkennung ersetzt oder entwertet werden.

Aus diesem Grund und zum Rechtsschutz gelten die Rechtsvorschriften in der Rechtsanbindung und Rechtspaltung.

- Das zwingend-humanitäre Völkerrecht geht den privatvertraglichen Bundes- und Landesgesetzen voraus.
- Kriegslisten sind auf Zivilisten verboten (Privatverträge).
- Menschen müssen im Zivilschutz aufgeklärt und Personen im Zivilschutz unterrichtet sein.

UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/C-303/06 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, das Menschenrecht und die Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ist verletzt, wenn die Bediensteten keine Kenntnis davon besitzen und den Zivilschutz verletzen.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, die Aufklärung und den Unterricht über das Menschenrecht und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Bediensteten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über das Menschenrecht in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-RES 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten in der Grundrechtverpflichtung eingehalten werden.

**Die Anwendung des Kriegszustandes auf Zivilisten ist absolut völkerrechtlich verboten,**  
und die Weiterführung / Umsetzung der UN-Feindstaatenklausel  
gegen die Zivilisten und gegen den Zivilschutz ist verboten.

Gegen jeden, der es unternimmt, die Rechtsordnung zu beseitigen, da das Gesetz an Recht gebunden ist und der Mensch vor und nicht im Gesetz gleich ist, haben alle Menschen die Rechtspflicht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### **Rechtverletzungen:**

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 Staatenverantwortung  
zu ILC gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 53, 107 UN-Charta

UN-RES 43/225

UN-DOC A/C.5/43/18

UN-RES A/66/462/Add.2

UN-A/RES/66/164

UN-A/RES/53/144

UN-A/RES/53/625/Add. 2,

UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN/RES 66/164

in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta und

Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51

EU-RES 2009-C303-06

genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - Zivilschutz

VStGB

UN-RES A-RES-66-164 - Menschenrecht

UN-RES A-RES 66-165 sowie E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

- IV. genfer Abkommen

vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Zusatzprotokoll zum genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer

### **Art. 73 UN-Charta**

"..... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich...".

### **Zivilschutz: Art. 1, 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

**Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden**

(Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 1422-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06.....)

**Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen**

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

**" .....Der Staat, die Berufsverbände der Rechtsanwälte und die Ausbildungseinrichtungen stellen sicher, daß die Rechtsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten des Rechtsanwalts sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden...."**

**und**

**... die Staatsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten ihres Amtes, den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Schutzvorkehrungen für die Rechte des Verdächtigen und des Opfers sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden...."**

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist UN-RES 56/83, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 obligatorisch für Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen im zwingenden Völkerrecht im außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden.

## Menschenrecht - Konzern und Kooperation

Bundesrepublik Deutschland als Aktiengesellschaft Verwertungsgesellschaft für die Person.

Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Einrichtung (Zwang), die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen (böseartig) Auswertung kollektiv wahrnimmt. Verwertungsgesellschaften sind private (nicht öffentliche) Einrichtungen, denen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Ländern eine gesetzliche Monopolstellung (vermutete Monopoly(-tik)) zugewiesen wird.

Ihr Charakter liegt zwischen der quasi-gewerkschaftlichen Funktion einer Solidargemeinschaft des ihr angeschlossenen Kollektivs an Urhebern gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Rechteverwertern und einer **quasi-amtlichen Funktion (Lügenamt)**, die Einhaltung der Meldepflicht (Bundesmeldegesetz) bei der Nutzung von Werken (Rundfunkstaatsvertrag) zu kontrollieren.

Die Länder sind nicht dem Grundgesetz, sondern dem Rundfunkstaatsvertrag beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Konzern als Konzentrationslager, in dem die Inhaber- und Urheberrechte des Menschen vermarktet werden, so daß der Mensch fiktional dem Menschenrecht der Regierungskriminalität schutzlos ausgeliefert ist.

Als Konzern (lateinisch *concernere* ‚(ver-)mischen‘) bezeichnet man den Zusammenschluß eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter der Leitung des herrschenden Unternehmens, wobei jedes Unternehmen weiterhin einen eigenen Jahresabschluß erstellt (Staatsangehörige). Dafür geben die einzelnen Unternehmen ihre wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit auf, rechtlich bleiben die Unternehmen selbständig. Die dabei verbundenen Unternehmen nennt man Konzernunternehmen. Der Konzern wird von der Kooperation abgegrenzt, der es regelmäßig an einer einheitlichen Leitung fehlt. Die Menschen werden mit Gewalt durch Gesetz gegen das Recht zur Kooperation, also die Aufgabe des Menschenrecht in Kriegsverbrechen der Aggression von Streit- und Feindhandlungen mit dem Ziel eines bewaffneten Konfliktes durch Bedrohung, Nötigung, Erpressung, Freiheitsberaubung, Geiselaufnahme, Aussetzung, schwere Körperverletzung zum Totschlag bis hin zum Mord oder Selbstmord gezwungen.

Der Investitionsschutzvertrag sieht Entschädigungen bei Enteignungen vor. Das klingt harmlos, denn niemand kann sich Enteignungen durch Staaten und Länder vorstellen. Es geht um indirekte Enteignungen durch Gesetzesänderungen oder Regulierungen zum Umwelt- und Verbraucherschutz, die den Wert einer Investition oder den Gewinn, den sie abwirft, mindern. Praktisch jede Regulierung stellt einen Eingriff in das Eigentum der Konzerninhaber dar und wäre dann unmöglich oder für die Steuerzahler sehr teuer.

Anders als die Entschädigung von Menschenrechtsverletzung, die gegen den Staat durch Regierungskriminalität im System selbst praktisch nicht durchführbar ist und immateriellen und materiellen Schaden verursacht, tritt beim Konzern, bei dem ein materieller Wert angenommen wird, Investitionsschutz ein.

Bei der Beeinträchtigung der Gewinnerwartungen von Unternehmen sieht der Vertrag ein Sonderklagerecht für Unternehmen gegen Staaten vor – auch wenn funktionierende Justizsysteme bestehen. **Unternehmen werden damit zum Völkerrechtssubjekt erhoben.**

## **Völkerrechtliche Verträge haben mehr Gewicht als die Verfassungen von Staaten oder die Charta der Grund- und Menschenrechte.**

**Der Staat garantiert das Menschenrecht und verletzt dieses gegen die öffentliche Grundordnung. Und dennoch kann im Staat der Standard eines fairen und billigen Vorganges durch Regierungskriminalität nicht erreicht werden.**

Klagen von Unternehmen gegen Staaten werden vor privaten Schiedsgerichten (Schlichtungsgerichten) verhandelt und von diesem Gericht entschieden. Das Gericht besteht aus drei Anwälten: Je einer wird von jeder Seite benannt. Auf den Dritten – den Vorsitzenden – sollen sich beide Seiten einigen. Wenn sie es nicht tun, entscheidet der Vorsitzende der Weltbank in Washington – ein Vertreter des Finanzsektors, der immer US-Amerikaner ist. Die Schiedsgerichte entscheiden mit Mehrheit, die Entscheidung ist endgültig. Eine Revision vor einer höheren Instanz gibt es nicht.

Bei Menschenrechtverletzung geht es nicht um zukünftige Gewinnerwartungen, sondern um Menschenwürde und Menschenrecht. Es gelten nach objektiver Feststellung die Obligationsregeln für immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden, denn der Mensch ist die höchste Investition in der Schöpfung.

Das Investitionsschutzabkommen (engl. treaty claims) zu Ansprüchen aus Investor-Staat-Verträgen (engl. contract claims) gilt für Menschenrechtverletzungen im außervertraglichen Schuldverhältnis. Das völkerrechtliche Verpflichtungsabkommen ist in Art. 73 UN-Charta sowie der Gerichtshof in Art. 95 UN-Charta gemäß Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 bestimmt.

Der Begriff der Investition umfaßt - (Muster-IFV 2008):

"... Vermögenswerte jeder Art, die von Investoren des einen Vertragsstaats direkt oder indirekt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats angelegt werden [...] insbesondere: a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte; b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften; c) **Ansprüche auf Geld**, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben; d) **Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Sortenschutzrechte**; e) Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren sowie Know-how und Goodwill; f) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Ressourcen....".

Die Verwertungsgesellschaft "Bundesrepublik Deutschland" ist im zwingendem Völkerrecht, - im bevorrechtigten, unverletzlichen und unveräußerlichen Inhaber- und Urheberrecht des Menschen-, eine unerlaubte und unberechtigte Eigengeschäftsanmaßung ohne Rechtauftrag im außervertraglichen Schuldverhältnis bei Menschenrechtverletzung.

Die Zwangsgeschäftsführung "Personifikation" ohne Rechtauftrag ist ein pre- und bilaterales Treuhand Investitionsschutzabkommen (Investment Treaties oder Investment Agreements). Wenn das vertragliche Schuldverhältnis "Menschenrecht" verletzt ist, tritt die Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch ein.



Investitionsschutzabkommen (Investment Treaties oder Investment Agreements) sind völkerrechtliche Verträge der Staaten, in dem sich die Staaten zur unbedingten Einhaltung des Menschenrecht verpflichten. Gemäß Art. 6 Recht der Verträge besitzt der Staat nur das Recht verpflichtete Schuldverträge als Schuldner gegenüber dem Menschen in der Treuhand einzugehen (Art. 73 UN-Charta).

Durch die erzwungene Direktinvestitionen der Rechtstaatlichkeit in der Vertrauensschuldhaftung des Staates für die "natürliche oder juristische Personen" als begünstigter Mensch der Person im Investitionsvertrag soll der Mensch in der Fremdverwaltung des Besitzes den rechtlichen Schutz, insbesondere gegen eigentumsbeeinträchtigende Maßnahmen wie entschädigungslose Enteignungen geschützt werden. Bei Regierungskriminalität entsteht die Binnenflucht durch interne Vertreibung als Folge eines mißlungenen Gesellenstücks eines Pseudo-Staates. Der Staat ist der erzwungene Direktinvestitionsvertrag, der seine Schranken in der öffentlichen Ordnung (ordre public) findet.

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people / IDP) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat (vertraglichen Bleibe) vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aus dem Vertrag keine Staatsgrenze überschritten haben und im selben oder eigenen Land (Vertrag im Vertrauen auf die Schadlosstellung durch Obligation) verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung von Menschen sind bewaffnete Konflikte, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Interne Vertreibung von Menschen entsteht durch Regierungskriminalität, deren Straftaten im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen. Die Aufklärung, Ahndung und Entschädigung der Regierungskriminalität ist im Staat unmöglich, da die rechtsstaatlichen Schutzmechanismen eines billigen und fairen Vorganges in der Obligation kraft Gesetz der Befangenheit nicht bestehen.

Die Menschenrechtverletzung in Folge des Prelateralschadens als Rand-, Begleit- oder Kollateralschaden durch Regierungskriminalität ist ein vorsätzlich, -im außervertraglichen Schuldverhältnis,- begangener Straftatbestand im Völkerstrafrecht, in der obligatorische Jurisdiktion statt Jurisfiktion gilt. Prelateralschaden ist ein Kollateralschaden durch Regierungskriminalität, der durch Kriegszustand in Kriegszeiten entsteht und gegen Zivilisten absolut verboten ist, wenn das öffentliche Recht als Privatsache (Kriegszustand) behandelt wird.

Eine Menschenrechtverletzung ist als ein vorsätzlicher Angriff in Kenntnis eines damit einhergehenden Begleitschadens gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Nr. IV Rom-Statuts ein Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen gegen Menschen werden nicht verurteilt, sondern augenblicklich ad-hoc vollstreckt.

Regierungskriminalität in Diktaturen sind typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit die Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)). In diesen Staaten ist die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand, denn dafür ist der Zivilschutz zuständig. Aus diesem Grund ist die Menschenrechtverletzung ein Straftatbestand, da die Zuständigkeit im zwingend-humanitären Völkerrecht liegt.

Es besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit die Regierungskriminalität zu verfolgen und durch Restitution zur Amnestie zu beenden, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist. In der Rechtrealität haben sich deswegen die Staaten zum Zivilschutz im Völkerstrafrecht (Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) verpflichtet. Der Regimewechsel ist der Wechsel des Gerichts im Rubrum und Rechtsschutzwahl. Der verletzte Mensch kann nur im Zivilschutz seinen obligatorischen immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgeersatz- oder Folgebeseitigungschaden geltend machen, da das Menschenrecht unverletzlich und unveräußerlich, also nicht verhandelbar oder justiziabel ist. Die gesetzliche Jurisfiktion (Einstellung nach Versuch und Irrtum) oder ein Schlichtungsgericht (unveräußerliches Menschenrecht verhandeln) ist keine Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsgericht in Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist ebenfalls zuständig bei Investitionsschutzverletzungen mit Lizenznehmern der Behörden wie Banken und Versicherungen sowie mit der Liste der verbundenen Behörden und Unternehmen (BVerfGE 1 BvR 1766/2015 - Gesamtschuldner).

Das Vertrauen des Menschen in seine unantastbare Menschenwürde, -das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht sowie die Grundrechte und Grundfreiheiten-, ist der Gesellschaftsvertrag (Staatsvertrag) als Direktinvestitionen im rechtlichen Schutz, insbesondere gegen eigentumsbeeinträchtigende Maßnahmen wie entschädigungslose Enteignungen (UN-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2).

Aus der Behinderung der Menschenrechtverletzung (alternativ Art. 3-4 Grundrechte) darf dem Menschen kein Nachteil entstehen, so daß der Mensch seinen immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungschaden augenblicklich (ad-hoc) geltend machen kann und **muß**, um die Menschenrechtverletzung präventiv (punitive damage) zu beenden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Investitionsschutzabkommen werden häufig als bilaterale Abkommen abgeschlossen (Bilateral Investment Treaty, BIT) und dazu zählt vorrangig Prelateral Investment Treaty, PIT im Recht der Verträge "Menschenrecht".

Der Mensch, der wegen dem Vertrauensschutz auf "Menschenrecht" dem Staat zwangsweise beitrifft, da der Staat das Menschenrecht und die Menschenwürde "garantiert", ist der Staat bei Menschenrechtverletzung kein Rechtsstaat und kann daher in einem Pseudo-Rechtsstaat kein Recht erlangen, da eben der Standard eines fairen und billigen Vorganges im In-Sich-Geschäft nicht möglich ist.

**Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet,  
nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet  
oder nemo dat quod non habet  
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!**

Der Staat kann wegen der

**Konfusion - und Durchscheinargumentation**  
**gemäß acta iure imperii unter "morituri te salutant" ohne ius gentium**

kein Recht haben oder besitzen, denn der Staat soll dem Grundrecht des Menschen dienen. In BVerfGE 1 BvR 1766/2015 wird festgestellt, daß juristische Personen im öffentlichen Recht keine Grundrechtberechtigung haben, sondern Grundrecht verpflichtet sind, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,**  
**sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen auf Umfang und Zielrichtung der Direktinvestitionen des Menschen im Vertrauen sind im Handelsvertrag umstritten, da Menschenrecht oder Recht kein Handelsgut ist. Deswegen kommen die Handelsgerichte bei Menschenrechtverletzung nicht in Frage. Das Zivilschutzabkommen ist bei Verletzung der Vertrauensschutzhaftung zuständig. Beim Vertrauensschutz handelt es sich um einen Rechtsgrundsatz, welcher besagt, daß ein vom Bürger entgegengebrachtes Vertrauen von der Rechtsschutzordnung zu schützen ist.

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Vertrauensschutz aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 des Grundgesetzes) als Grundlage des Willkürverbots subjektiv abgeleitet, doch die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Sozial- und kein Rechtsstaat, denn Demokratie ist nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht befugt.

Im öffentlichen Recht äußert sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes darin, daß die Grundrechte garantiert werden und nicht in die Grundrechte eingegriffen werden darf (öffentliche Ordnung - ordre public). Es werden aber durch Eigen-, Selbst- und Ermächtigungsverordnungen gewaltsame Gesetze gegen die Grundrechte geschaffen, die das kategorische Grundrecht des Menschen einschränken, aufheben, in Frage stellen und verletzen. Der ganzheitliche Mensch besteht in Seiner nicht reduzierbaren Komplexität in Seiner Ganzheitlichkeit: Körper, Seele und Geist.

Wird ein Grundrecht verletzt, so entsteht eine Kettenreaktion, weil die nicht reduzierbare Komplexität des Menschen verletzt ist. Der Mensch kann in der Fülle Seines Menschenrecht keine Grundrechtverletzung dulden, denn nicht reduzierbare Komplexität (kI) oder kategorisches Imperativ ist ein irreduzibles Recht, das ein originär und komplexes System ist, weil das Menschenrecht aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen der Grundrechte besteht, die zur Grundfunktion systematisch beitragen, wobei das Schädigen, Verletzen, Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Grundrechte bewirkt, daß das Rechtssystem effektiv zu funktionieren aufhört, weil eine Kettenreaktion ausgelöst wird.

Durch Grundrechtverletzung entsteht die Menschenrechtverletzung und in Folge die Verletzung der Menschenwürde.

Aus diesem Grund gilt in der öffentlichen Ordnung, daß ein Gesetz als Rechtsschutznorm eines Staates oder einer Verwaltung nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen der Rechtspaltung in der Rechtsanbindung des Gesetzes offensichtlich unvereinbar ist und insbesondere die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Um posttraumatische Folgen zu verhindern, müssen Menschenrechtverletzungen augenblicklich beendet werden, denn sonst entstehen immaterielle Schäden. Eine Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards" im Investitionsverfahren Menschenrecht liegt vor, wenn der Standard als Vertrauensschutztatbestand "culpa in contrahendo" (lateinisch: Verschulden bei Vertragsschluß) verletzt ist.

Vertrauensschutzverletzung bezeichnet die schuldhaftige Verletzung von Pflichten aus einem (vor)vertraglichen natürlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, denn der Mensch ist vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Grundrecht) und steht dem Staat gegen und über!

Eine Vertrauensschutzverletzung liegt vor, wenn der Staat im öffentlichen Recht berechnete und rechtliche Erwartungen (engl. legitimate expectations) des bürgenden Investors (Zwangsbürgschaft = Staatsangehöriger) im außervertraglichen Schuldverhältnis enttäuscht oder verletzt hat, in dem sich der Staat gegenüber die zuvor gegebenen Zusicherungen des unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrecht und der unantastbaren Menschenwürde, im Rechtsschutz, in der Rechtsschutzwegegarantie der Rechtgewährung oder generell in der Garantienpflicht widersprüchlich verhält oder das individuelle oder öffentliche Recht verletzt.

Aus der Menschenrechtverletzung entsteht die Obligation wegen außervertraglichem Schuldverhältnis. Anders als im Handelsvertrag ist Menschenrecht

- unveräußerlich
- unverletzlich und somit
- unverhandelbar, sowie
- nicht justiziabel.

Beim Menschenrecht gilt umfassender Schutz und Sicherheit (engl. full protection and security) im Individualrecht, und geht dem Gesetz in der Rechtsanwendung pre-lateral verbindlich voraus.

Das vorstaatliche Recht (volles Recht) konstituiert eine Rechtsschutzgarantie in der Garantienpflicht für den Menschen im Investitionsgebiet "Staat", sodaß auch ein staatliches Unterlassen (Menschenrechtsschutz) in der Schirmklausel eine Verletzung der Rechtsanbindung des Gesetzes an die Grundrechte, Menschenrecht und Menschenwürde bedeutet.

Die Schirmklausel verpflichtet den Staat, die unantastbare Würde des Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Grundrecht). Die Schirmklausel verpflichtet mit Zwang den Staat präventiv, restitativ und punitiv zum Schutz des Menschen, doch der Staat betreibt nur eine Antrag-, Anfechtung-, Streit-, Schlichtungscheinjustiz in Durchscheinargumentationen zur Verletzung der zwangsangedichteten Person gegen den Menschen. Die kategorische Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrecht und Menschenwürde für den Zivilschutz ist im UN-Recht nicht möglich.

Das Investitionsschutzabkommen "Menschenrecht" kann innerstaatlich im In-Sich-Geschäft (mehrfach nichtig und ungültig im Schuldenverhältnis des Schuldners nach deren Inquisitionsprozeßregeln) präventiv, restitativ und punitiv zum Rechtsschutz nicht betrieben werden, denn die gesetzliche Antrag-, Anfechtungs-, Streit-, Schlichtungscheinjustiz basiert auf einer vermuteten Annahme in der Fiktionstheorie und ist im kategorischen Imperativ bei Obligationen kraft Gesetz ausgeschlossen, in dem der Staat selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht (Vergleich Art. 1 (1) Grundrecht, § 41 ZPO). Gemäß Art. 95 UN-Charta ist der Gerichtshof der Menschen als Schiedsgericht in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im Zivilschutz **völkerrechtlich unter allen Umständen bestimmt und zuständig** (Investorstate dispute settlement).

Der Mensch kann eine Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards", des Zwangsinvestitionsverfahren "Menschenrecht" gegenüber dem Staat, -als Verletzung des Vertrauensschutztatbestandes-, geltend machen.

Der Staat als Investitionsvertrag bedeutet für den

- Menschen > Investitionsschutz
- Staat > Investitionsschuld.

Der Mensch kann als Zwangsinvestor dadurch eine Verletzung des Zwangsschutzstandards im Investitionsschutzabkommen, -unabhängig vom Heimatstaat und dessen diplomatischen Interessen-, im öffentlichen Recht grenzenlos und unverjährbar gegen den Staat sowie gegen und über den Staat (Art. 3 Grundrecht) das Gläubigerrecht geltend machen, denn der Mensch im Recht ist vor dem Gesetz gleich (nicht im Gesetz). Treuhänderische Zwangsinvestitionsverwaltung der Person gilt nur in der kategorischen Einhaltung des Zwangsschutzstandards des verpflichtenden Staates in der Rechtsanbindung (Art. 1 Grundrecht), die unantastbare Menschenwürde zu achten und zu schützen!

Der Alien Tort Claims Act (ATCA) aus Schadensersatzansprüchen im außervertraglichen Schuldverhältnis regelt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im Zivilschutz für Völkerrechtsverletzungen gemäß Art. 142-149 Genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta im Bundesgebiet des BUCK-ACT gemäß UN-Charta. Zwar haben sich die Staaten zwischenstaatlich untereinander auf einen internationalen Handelsgerichtshof im Kriegszustand supranational geeinigt (Art. 92-94 UN-Charta), doch bei Verletzung des Menschenrecht gilt wegen der Staatenverantwortlichkeit für Individualverbrechen Art. 95 UN-Charta:

" .... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder **künftiger Abkommen** die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen...".

Das künftige Abkommen ist das Genfer Abkommen, in dem in Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 diese völkerrechtswidrigen Straftaten (Ehe- oder Vertragschutzbruch oder Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards" beschieden und geahndet werden müssen, wenn der Staat es nicht kann oder will. Der Staat kann die Obligation freiwillig selbst annehmen und vollstrecken, oder der Staat wird durch Feststellung der Obligation verpflichtet.

Das Anspruchsschutzrecht (ATCA - Alien Tort Claims Act) im außervertraglichen Schutzverhältnis regelt und beendet Grundrechtsverletzungen, in denen das zwingende Völkerrecht oder der Staatsvertrag verletzt wurde.

Wichtig und Richtig ist, daß der Gerichtshof der Menschen im Zivilschutz gemäß Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nur subsidiär eingreift, also einzig im Falle, in dem die nationale Gerichtsbarkeit nicht willens oder nicht fähig ist, die Restitution zur Amnestie ernsthaft durchzuführen (Komplementaritätsprinzip). Ohne Beendigung der Menschenrechtverletzung darf der Vertragschuldstaat in der Erkenntnisrealität nicht aufrecht erhalten werden. Der Gerichtshof der Menschen ist ein Vertragsschutzgericht im Recht der Verträge - SR 0.518.51 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta.

Diese Regulierung ist identisch mit der Entsorgung der Regierungskriminalität, die im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen. Regierungskriminalität ist jede Grundrechtverletzung, unberechtigte Grundrechteinschränkung (auch durch Gesetz) oder rechtswidrige Grundrechteinwirkung. Die Aufklärung und Ahndung derartiger Regierungsschutzkriminalität ist durch eine Reihe von Sachverhalten unmöglich:

- Regierungsmitglieder vielfach auch Mitglied der Parlamente sind und daher Immunität genießen
- Regierungen über Mehrheiten im Parlament verfügen, die Gesetze (Verjährungsvorschriften oder Strafbarkeit der Tat) ändern können
- die Regierung vielfach Einfluß auf die Strafermittlung und -verfolgung über die weisungsgebundenen politischen Staatsanwaltschaften nimmt

In Diktaturen und Staaten, die nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen, wenn Menschenrechtverletzung kein gesetzlicher Straftatbestand ist (wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045) besteht in der Regel Regierungskriminalität, da die rechtsschutzstaatlichen Schutzmechanismen nicht bestehen. Es

**"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist....",**

denn das Hauptproblem ist, daß Regierungskriminalität in Diktaturen (wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045) typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)).

Quelle: wiki Regierungskriminalität

<https://de.wikipedia.org/wiki/Regierungskriminalit%C3%A4t>

Das bedeutet zusammengefaßt, daß bei Menschenrechtverletzung durch Regierungsschuld-kriminalität, wenn die Menschenrechtverletzung gemäß Art. 142-148 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nicht innerstaatlich verfolgt wird (Strafschadenersatz - punitive damage), und die Menschenrechtverletzungszuschopfer keine Restitution zur Amnestie freiwillig erfahren (Standard eines fairen und billigen Vorgangs), das dann der Gerichtshof der Menschen augenblicklich als Schiedsgericht zuständig ist, wie im öffentlichen Recht -ordre public- geregelt ist.

In diesem Zusammenhang mit Regierungsschuld-kriminalität

**"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist....".**

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

Herrn  
Mustafa-Selim Sürmeli  
Bielfeldtweg 26  
  
21682 Stade

11011 Berlin, 13.05.2009  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 4-16-07-4500-045045

- 199 -

Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



Regimewechsel bedeutet nicht die Auflösung des Staates, sondern der Wechsel gemäß Komplementaritätsprinzip über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß Art. 95 UN-Charta im außervertraglichen Schuldverhältnis in Verbindung mit Art. 6, 38-42 EGBGB (Alien Tort Claims Act).

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird im Recht die Bestimmung („Klausel“) eines Vertrages bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsschutzbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen.

Wer das Grundgesetz kennt und weiß, daß das Grundgesetz dem Grundrecht unterworfen ist, dann ist eine Menschenrechtverletzung im Staat ausgeschlossen, denn die Schirmklausel verpflichtet den Staat, die unantastbare Würde des Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Grundrecht). Die Schirmklausel verpflichtet mit Zwang den Staat zur kategorischen Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrecht und Menschenwürde für den Zivilschutz.

Die salvatorische Klausel hat den Zweck den unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Rechtzweck aus dem Vertrag, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt, und es gelten die Rechtsvorschriften der Obligation (Art. 1-2 ÜLV). Der Staat hat einen Individualvertrag mit jedem einzelnen Menschen, die Würde des Menschen und das Menschenrecht nicht zu veräußern und nicht zu verletzen.

Aus diesem Grund ist die Menschenrechtverletzung ein außervertragliches, verfassungswidriges sowie zwingend völkerrechtliches Schuldverhältnis und löst Strafschadenersatz "punitive damage" aus wegen

- **unerlaubter Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")!**

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also rechtschaffene Rechttäger (Mensch als Rechttäger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Rechttäger stehen unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigene Rechte gegen den Staat geltend machen. Rechttäger sind unter diesem Gesichtspunkt mit der Person (Art. 19 (3) Grundrecht grundrechtsfähig.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Investor-state dispute settlement (ISDS - Investor-Staat-Streitbeilegung) ist ein völkerrechtliches Instrument, das bei Handelsverträgen immaterielle (subjektive) Schäden nicht bewerten kann, da ein Handelsvertrag von Personen (Firmare) kein Individualrecht ist, denn das Menschenrecht ist unverletzlich und unveräußerlich (kein Handel möglich). Bei der Menschenrechtverletzungen im zwingend-humanitären Völkerrecht beinhaltet der obligatorische Strafschadenersatz den immateriellen und materiellen Schaden, wobei der immaterielle Schaden individuell ist, und nur vom Menschenrechtverletzungszopfer bewertet werden kann und darf, denn Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudowissenschaften.

**Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.**

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.



## Tautologie Pseudowissenschaften:



**Privat (Ersitzung) ist im öffentlichen Recht verboten.**

Justitia, die Verkörperung der irrigen Idee der Gerechtigkeit mit blinden Augen:

- **Wie schwer ist 1 Kubikmeter Recht, da Justitia das Recht wiegen will?**
- **Welche Farbe hat der Geist eines Menschen, da sie mit verschlossen Augen den Geist erkennen möchte?**

- JP. Universitäten und jP. Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudo-Wissenschaften zur Götzenanbetung.
- jP. Rundfunkanstalten betreiben Blasphemie (1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11).

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] geht davon aus, daß es mehrere Menschenrechte im kategorischem Recht des Imperativ gibt und verwechselt Demokratie mit Menschenrecht. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist kein Schiedsgericht im Sinne des Art. 95 UN-Charta sowie Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, da der Europarat der UN-Charta sowie dem genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 beigetreten ist. Der Europarat kann also als supranationale Organisation nicht mehr Recht besitzen als die Mitgliedsstaaten, die keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtsbefugnis haben. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] dürfte keine Menschenrechtsverletzung im zwingenden Völkerrecht abweisen und ist deswegen keine Rechtschaffung, sondern Rechtswissenschaft von Versuch und Irrtum, um die Prozeßordnungen der Inquisition zu optimieren. Das ist Ziel und Aufgabe des europäischen Gerichtshof für Menschenrechte!

Im zwingend humanitären Völkerrecht gibt es keine Prozeßordnung und damit gilt nur die Obligation. Es wird über die Menschenrechtsverletzung nicht verhandelt, sondern vollstreckt.

Der europäische Gerichtshof kann nur die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt privat feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen. Der europäische Gerichtshof kann keine Menschenrechtsverletzung beenden, sondern nur in die innerstaatliche Justiz zur Wiederaufnahme zurückweisen, die selbst kraft Gesetz befangen ist (§ 41 ZPO). **Die Restitution kann nicht im obligatorischen Feindstaat oder Schuldner erfolgen.**

Andere Entscheidungen kann der europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf eine Menschenrechtsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann weder immateriellen Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Grundsätzlich gibt es auch keinen mit der Menschenrechtsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln der staatlichen Gesetzgeber, sondern sie optimieren nur die Inquisition und beenden diese nicht.

### **DUMMHEIT**

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden, sondern bedarf Vollstreckung der Obligation zur Erkenntnis.

Menschenrechtbeschwerden beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung. Alle europäischen Gerichte sind keine Ent-, sondern Vorabentscheidungsgerichte in der Normenkontrolle des staatlichen Gesetzes. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies bei den oberen Gerichten der Verfassung und der europäischen Gerichte wegen der Wiederaufnahme für sich keine Menschenrecht- und Grundrechtsverletzung, so die fatal irre Meinung.

Der Staat und staatliche Derivatorganisationen als Verband juristischer Personen können nur juristische Personen verwalten. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldfähig und obligatorisch sowie schuldhaft verpflichtet,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Rechtsschutz gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Im Zentrum steht das außervertragliche Schuldverhältnis (unerlaubte Handlung) gegen das Recht des Menschen. Daraus entsteht eine Obligation auf Schadenersatz für den Menschen. Der Gläubiger ist in diesem Fall der geschädigte Mensch, der Schuldner der obligatorische Staat. Der Staat als Schuldner kann selbst bei Vertragsbruch kein Gläubiger sein, da der Mensch nur der Schöpfer des Staates im Vertrauen ist. Das vorstaatliche Recht geht im öffentlichen Recht dem

- innerstaatlichen (national),
- zwischenstaatlichen (international) sowie
- überstaatlichen (supranational)

Vertrag im Völkerrecht voraus. Eine vorstaatliche Organisation steht rechtlich vor den über- und zwischenstaatlichen Verbindungen, die eine vor der Staatsgewalt der Vertragsstaaten geschiedene öffentliche Gewalt zu Recht legitim ausübt.

Staatliche, zwischen- und überstaatliche Organisationen besitzen partielle Hoheitsverträge, aber nur eine vorstaatlich-nichtwirtschaftliche Nicht-Regierung-Organisation ist universell und überall zu Recht berechtigt, dessen Recht sich die Vertragsstaaten zugunsten des genfer Abkommens in Art. 24 (3), 25 GG im genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im Recht der Verträge - SR 0.111 stillschweigend in Art. 95 UN-Charta im zwingenden Völkerrecht entäußert haben. Die Organisationen des Zivilschutzes stellen keinen "Staat" oder Vertrag dar, auch keinen Bundesstaat, sondern eine dem Zivilschutz notwendige Rechtsgesellschaft eigener Kategorie im Transzendenzbezug.

In der staatlichen Jurisdiktion gibt es nur ein vertragliches oder außervertragliches Schuldverhältnis, da der Staat im zwingend-humanitären Völkerrecht nicht prozeßfähig ist. Der Staat ist ein Schuldvertrag. Im Schuldvertrag ist der Staat der Schuldner und kann unter allen Umständen nicht Gläubiger des Schuldvertrages sein oder werden. Eine vorstaatliche Organisation im Zivilschutz kann gemäß Völkerrecht natürlich auch gegen den Willen ihrer Vertragsparteien bindende Feststellungen richten, auch gegen nationale, internationale und supranationale Organisationen.

**Vorleitende Organisationen im Zivilschutz sind unabhängig von Weisungen der Vertragsparteien des genfer Abkommens IV-SR 0.518.51 tätig.**

Deswegen verfügt eine vorstaatliche Organisation über ein eigenes Feststellungsschutzgericht und ist bei ihrer Finanzierung nicht auf die Beiträge der Vertragsparteien angewiesen.

Das **völkerrechtliche Amt der Vollstreckung** ist in Art. 142 genfer Abkommen IV- Vertrag 0.518.51 festgelegt und kann direkt in den Vertragsstaaten ohne weitere Mitwirkung gegen die staatliche Hoheitsgewalt zu Recht direkt und unmittelbar eingreifen, um die völkerrechtliche Zuwiderhandlung zu beenden.

Vorstaatliche Feststellungen sind absolut und kategorisch in den Behörden umzusetzen. Für die Verwaltungsordnung besteht eine vorstaatliche Berechtigung und Befugnis im Völkerrecht, diese Rechtdurchsetzung für den Zivilschutz im Vollzug zu erzwingen. Alle europäischen Gerichte sind nicht dazu in der Lage, selbst wenn sie die Menschenrechtverletzung erkannt haben. Bei Menschenrechtverletzung wird die Jurisfiktion nicht wieder aufgenommen, sondern die Menschenrechtverletzung mit der Obligation beendet.

Die Staatsgewalt ist verpflichtet die Rechtspaltung im Vertrag "Staat" einzuhalten. Ein der Anfechtungsklage unterliegender Verwaltungsakt ist nur dann gegeben, soweit ein Sachverhalt kraft eigener Autorität des Staates geregelt wird, so wie auch die Gericht(s)barkeit. An der eigenen Autorität mangelt und fehlt es im Staat, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine vorstaatlich-übergeordnete Autorität vortritt und der Verwaltungsrecht(s)weg damit als Klage wegen fehlender Gerichtsschutzbarkeit ausgeschlossen ist (Tautologie).

Ein ständiges Präventiv- oder Feststellungsschutzgericht im zwingend-humanitären Völkerrecht ist kein Antrag-, Anfechtung-, Streit- oder Schlichtungsjustiz, sondern ein Schiedsgericht!

Da der Schuldner "Staat" zwangsverpflichtet ist und sich in Art. 95 UN-Charta dem Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV- SR 0.518.51 unbedingt unterwerfend verpflichtet hat, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen ist, -so wie auch die Grundrechte-, soll dem Staat bei Feststellung der völkerrechtlichen Rechtsverletzung "ein Ende" der Menschenrechtverletzung gesetzt werden, um als Ergebnis und Ziel die Menschenrechtverletzung als schweres Verbrechen des Völkerrecht "so rasch wie möglich ahnden", denn die Menschenrechtverletzung endet erst dann, wenn Restitution zur Amnestie geleistet worden ist.

Die Vollstreckung übernimmt im "Vollzug des Abkommens" die in Art. 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 vertraglich bestimmte Nichtregierungsschutzorganisation des Gerichtshof der Menschen [GdM] gegenüber allen Staaten. Die "Konten und Sachen" des betreffenden Staates können bis zur Restitution gepfändet werden. Der Staat kann als juristische Person im außervertraglichen Schuldverhältnis durch die Obligation dienstbar gemacht oder liquidiert werden, wenn der Gesamtschaden nicht bezahlt wird.

Auf die berechtigte Frage der Rechtschaffung wird auf die Antwort der europäischen Kommission vom 17.09.2007 - Dokument SYB 2007-AA1675-B/1/RT sowie der EU-Resolution 2009/ C-303/06 hingewiesen, in dem Schutz und Finanzierung von Menschenrechtsverteidigern nur in Drittstaaten möglich ist, so daß in Europa und in den europäischen Ländern, Institutionen und Behörden ein Menschenrechtvakuum besteht. Damit wird bestätigt, daß die eigenen Richtlinien der europäischen Union keine rechtliche Bindewirkung haben sollen. "... Die europäische Kommission hat keine Zuständigkeit, sich mit Fragen des vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgedeckten Menschenrechtsschutzes in Deutschland zu befassen, der in völligem Einklang mit den europäischen Verträgen steht...".



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Außenbeziehungen

Direktion B  
Referat Menschenrechte und Demokratisierung  
Referatsleiter

Brüssel, den **17 SEP. 2007**  
BARROSO(2007)A/3501  
SYB2007-AA1675 - B/1/RT

Sehr geehrter Herr Sürmeli,  
Sehr geehrte Frau Bek,

Der Präsident der Europäischen Kommission hat mich gebeten, Ihren an ihn gerichteten Brief vom 28. Mai 2007 zu beantworten.

Nach eingehender Prüfung Ihres Anliegens möchte ich hierzu wie folgt Stellung nehmen.

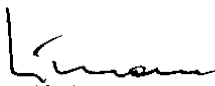
Die Europäische Kommission hat keine Zuständigkeit, sich mit Fragen des vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgedeckten Menschenrechtsschutzes in Deutschland zu befassen, der in völligem Einklang mit den Europäischen Verträgen steht. Eventuelle Menschenrechtsverletzungen in Deutschland unterliegen daher der deutschen Rechtsprechung oder können gegebenenfalls vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasburg geltend gemacht werden.

Die vom Ministerrat der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern betreffen ausschliesslich den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Drittstaaten, nicht innerhalb der EU. Überdies haben diese Richtlinien keine rechtliche Bindungswirkung, sondern sind als Empfehlungen und interne Weisungen für die Auslandsvertretungen der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstehen, Menschenrechtsverteidigen in Drittstaaten Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Letztlich stehen der Europäischen Kommission auch keine Finanzmittel zur Verfügung, um Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Menschenrechtsverteidigen innerhalb der EU zu fördern, sondern lediglich für Massnahmen in Drittstaaten.

Ich hoffe, dass diese Auskünfte Ihnen nützlich sind, auch wenn die Europäische Kommission in Ihrem Anliegen leider keine Handlungsmöglichkeiten hat.

Mit freundlichen Grüssen,



Rolf Timans

Zentralrat Europäischer Bürger/in e.V.  
Bielfeldtweg 26,  
D-21682 Stade  
Deutschland

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.  
Büro: CHAR 11/74. Telefon: Durchwahl (32-2) 2987404. Telefax: (32-2) 2957850.

E-mail: Rolf.Timans@ec.europa.eu

Damit ist bewiesen, daß wenn die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand in der Bundesrepublik Deutschland und in den partiellen Ländern ist, kann die Menschenrechtverletzung auch kein Straftatbestand in der supranationalen Organisation Europa sein, denn Derivatororganisationen bekommen ihre partielle Rechtfähigkeit im Völkerrecht von den sie schaffenden Völkerrechtsschutzträgern. Das bedeutet in der öffentlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland, die partiellen Länder und Europa,

eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates oder Organisation ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (das Deutsche Volk bekennt sich im Bewußtsein vor dem Schöpfer und der Schöpfung zum Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist. Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB - ordre public)!

Quelle: Präambel, Menschenwürde, Menschenrecht und Grundrechte (Art. 1-19 Grundrechte)

Damit besteht Rechtchaos im Bundesgebiet Europa. Gemäß Art. 1, 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 haben sich die Staaten verpflichtet, das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Das Abkommen sieht vor,

"... alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen....".

Der staatliche Gesetzgeber muß also nicht nur geeignete Gesetze für Menschenrecht schaffen, sondern ist deswegen auch Verantwortlich für jede Menschenrechtverletzung, denn Menschenrechtverletzungen sind mit der diplomatischen Immunität nicht abgedeckt. Der Gesetzgeber muß wirksame und geeignete Maßnahmen gegen die Menschenrechtverletzer ergreifen, "... die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen....".

Ist dies nicht möglich, so ist der Gerichtshof der Menschen obligatorisch dafür zuständig, und deswegen ist ein Menschenrechtvakuum in Europa, da gemäß dem genfer Abkommen die Menschenrechtorganisationen, Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger oder Menschenrechtbeistände zu schützen und zu achten sind. Damit ist bewiesen, daß alle Staaten in Europa gegen das zwingend-humanitäre Völkerrecht, gegen den Zivilschutz und gegen das Recht des Menschen völkerrecht- und verfassungswidrig im öffentlichen Recht gegründet und tätig sind.

Mit der Verweigerung der vorsätzlichen Absicht gegen den Zivilschutz,

- auf der einen Seite die Menschenrechtverletzung nicht als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufzunehmen

und

- auf der anderen Seite die Menschenrechtorganisationen und Menschenrechtverteidiger weder mit Schutz und Finanzmittel zu fördern

und Übertragung der Rechtswidrigkeit auf Europa, bestätigt die europäische Kommission ohne Zuständigkeit im Menschenrecht

- in Folge auch für den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sich mit Fragen des vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland abgedeckten Menschenrechtsschutzes in Deutschland nicht zu befassen, **der in völligem Einklang mit den europäischen Verträgen steht!**-

das Menschenrechtvakuum, denn Derivatorganisationen können nicht mehr Recht haben oder besitzen als die sie schaffende Organisation. In diesem Zusammenhang bedeutet, daß jeder Vertrag mit oder jede Handlung der Bundesrepublik Deutschland gegen das Völkerrecht verstößt. Deswegen kann der europäische Gerichtshof für Menschenrechte keine immateriellen Schäden dem Menschenrechtverletzungsschutzopfer zusprechen und verweist an die Jurisfiktion zurück und beendet die Menschenrechtverletzung nicht. Die Menschenrechtverletzungsschutzopfer überleben in der Regel den Inquisitionsprozeß nicht.

Es wird festgestellt, daß alle Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Urteile, Bescheide und alle Handlungen der Bundesrepublik Deutschland und Derivatorganisationen (Art. 1 (3) ÜLV - Rechtsvorschriften) in Europa gegen das zwingend-humanitäre Völkerrecht verstoßen. Im öffentlichen Recht (Art. 6 EGBGB - ordre public) gilt, eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates oder Organisation ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (das Deutsche Volk bekennt sich im Bewußtsein vor dem Schöpfer und der Schöpfung zum Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist. Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Das niedersächsische Justizministerium hat am 19.01.2017 im Dokument 1001 I-202.45 erklärt, das in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

---

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELEI  
 Rechttitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG  
 Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
 gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

## Völkerrecht zur Entkräftung von Gesetzen, die bei der Rechterlangung stören!

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, daß die vom Tribunal Général in Rastatt am 06.01.1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, daß das in Bezug genommene BRD-Gesetz

*unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, daß das (Gesetz analog zum sogenannten) Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung) eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und daß es (durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen (insbesondere dem Gewaltentrennungsgebot, Art. 20(2)2 GG) entsprechenden Regierung verletzt.*

Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre), die nicht hineingehören, im Parlament als abstimmfähige Mitglieder sitzen. Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig:

**Zitat: „Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“**

Daher kann das in Bezug genommene BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen, wo immer sie bürgerbelastend über die Einschränkungen im GG und in den Menschenrechtsverträgen hinausgehen, gegen Rechtsuchende aus. Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung pervertiert. Der Rechtsuchende darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muß von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig.

Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 06.01.1947 in Rastatt, daß die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassen habende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war. Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Die weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze sind auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit der Folge, daß die vom Bundestag oder Landtagen erlassenen Gesetze auch alle unwirksam sind.

**Vergleich: Tillessen-Urteil**

**EU-RES 2009/C-303/06, Punkt 13-14**

"... Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen — müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich....".

**Aufklärung und Schulung:**

Aufklärung und Schulung im humanitären Völkerrecht ist erforderlich und notwendig, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen der Bediensteten in den Behörden besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Alle Staaten und alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden, damit das Völkerrecht angewandt werden kann. Wenn die Aufklärung und Schulung fehlt, fehlt die Rechtstaatlichkeit! Die EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, da jeder den Zivilschutz per verfassungsrang kennen, Auskunft geben und einhalten muß (Art. 25 GG).





Recht schaffener Mensch und Mediator  
**Mustafa-Selim SÜRMELE** - Völkerrechtstitelträger

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium

Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15

Legitimation und Legalisation von 47 Mitgliedstaaten des Europarats  
Rechtstitel ECHR 75529/01 - öffentliche Bekanntmachung in Art. 53, 59 EMRK  
Art. 19 (3), 24 (3), 25, 79 (3), 95, 137 GG mit umfassender Bevorrechtigung

Im Bezug auf den völkerrechtlichen Rechtstitel ECHR 75529/01 bedeutet diese Tatsache für die Bundesrepublik Deutschland und im Geltungsbereich der 47 Mitgliedstaaten des Europarats im festgestellten Zusammenhang des § 245 ZPO und § 15 GVG, daß im Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Mustafa-Selim SÜRMELE demnach nicht verpflichtet ist, vom Rechtsbehelf der Jurisfiktion eines Staates Gebrauch zu machen, um Recht durchzusetzen. Gemäß Art. 19 (3) Grundrecht besitzt der Mediator Mustafa-Selim SÜRMELE einfach unmittelbares Legislativrecht, denn es gilt Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz (Art. 24 (3), 25, 95, 137 GG)!

öffentliche Bekanntmachung:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische\\_Menschenrechtskonvention](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention)

Auszug aus dem Wortlaut – ordre public ECHR 75529/01:

[...] so erinnert der Gerichtshof daran, daß die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./ Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103-108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./ Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65-66).“ – EGMR-Beschluß – 10/05/07: Rechtssache Skugor gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)

**Hinweis: Art. 142, 149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 und UN A/RES/66/164**

Mustafa-Selim SÜRMELE ist Hochkommissar für Menschenrecht des IZMR und ZEB. Mustafa-Selim SÜRMELE ist gemäß wiener Abkommen diplomatisch akkreditiert, gemäß Regulierungsakt des haager Abkommen international apostilliert und gemäß genfer Abkommen für den Zivilschutz und für den völkerrechtlichen Gerichtshof im Wirkungsbereich des genfer Abkommen IV- SR 0.518.51 im Recht der Verträge – SR 0.111 als Vollstreckungsbeamter des Zivilschutz im Heiligen Auftrag gemäß Art. 73 UN-Charta tätig.

Mustafa-Selim SÜRMELE, -als Hochkommissar für Menschenrecht-, ist für binnenvertriebene Menschen, -Internally Displaced People / IDP-, Menschenrechtverletzungopfer und Flüchtlinge im Zivilschutz für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression durch bewaffnete Konflikte, behördliche Streit- und Feindhandlungen gegen den Zivilschutz, Regierungskriminalität, Gewalt gegen Personen, Menschenrechtsverletzungen und von Staaten oder Regimen verursachte Naturkatastrophen salvatorisch für die Prävention zuständig.

**Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918**

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961**

**diplomatische und internationale Urkunden mit absoluter Beweiskraft:**

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

**Hinweis - Erreichbarkeit:****IZMR - ICHR:**

Bielfeldtweg 26 [DE-21682] STADE

**Zentrale Schweiz:**

Gerichtshof der Menschen (GdM), Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï  
[CH-1209] GENEVA

**Headquarters USA:**

Court of the Human Beings (CHB), Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor  
[USA/WA- 20001] WASHINGTON D.C.

Erreichbarkeit:

**Der Mediator Mustafa-Selim SÜRMELEI ist beim IZMR und ZEB in Stade zu erreichen.  
Seine Durchwahl ist 0152-0190-4171 oder Büro: Tel. 0049- 4141-8609141 Fax. 0049-4141-8060351**

Vorgangssprache:

- deutsch (Muttersprache türkisch)

Akademie:

- Akademie Menschenrecht – ultra vires im ius gentium

Immunität:

- Staatenimmunität

Direktor:

- Gerichtshof der Menschen in Genf
- Court of the Human Beings in Washington D.C.

Berufung:

- Zivilschutz
- Leiter des Hochkommissariats für Menschenrecht des IZMR und ZEB
- Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
- Legislativrecht – öffentliche Bekanntmachung ECHR 75529/0
- Notar - ordre public- des IZMR, ZEB und GdM / CHB

Erfahrung:

- Natur-, Völker- und Verfassungsrecht sowie Spezialgebiet Menschen- und Obligationsrecht
- 35 Jahre Erfahrung - Professor an der Akademie Menschenrecht
- Entschädigungsrecht bei positiver Vertragschuldverletzung
- Völkerrechtstitelträger und umfassende Grundrechtsberechtigung
- Professur im öffentlichen Recht – ordre public
- Verfassungsrecht
- Zivilschutz im Individualrecht, Handels- und Privatvertrag
- Zivil-, Verwaltungs- und Sozialrecht
- Völkerstrafrecht und Strafrecht
- Organisation: Gesellschaft-, Verein- und Körperschaftsrecht

## Novellierung:

- Quelle für viele Gesetzesänderungen in
  - Entschädigungsrecht (1993 OEG - BT-Druck 12/6948))
  - Gerichtsverfassungsgesetzes
  - Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
  - Bundesnotarordnung
  - Bundesrechtsanwaltsordnung
  - Zivilprozeßordnung
  - Arbeitsgerichtsgesetzes
  - Sozialgerichtsgesetzes
  - Verwaltungsgerichtsordnung
  - Finanzgerichtsordnung
  - Gerichtskostengesetzes
  - Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
  - EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes
  - Patentgesetzes
  - Gebrauchsmustergesetzes
  - Markengesetzes
  - Patentanwaltsordnung
  - Halbleiterschutzgesetzes
  - Geschmacksmustergesetzes
  - Wehrbeschwerdeordnung
  - Wehrdisziplinarordnung
  - Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
  - Energiewirtschaftsgesetzes
  
- Änderungen im Prozeßrecht
  - Ausschluß der Justiz bei Regreß
  - Wiederaufnahme von Prozessen
  - Restitution und Amnestie
  - Normenkontrolle

## Gesellschaftsrecht:

- Stiftungsrat / Kuratorium -*Board of Trustees* Netzwerk Menschenrecht
- Aufsichtsrat des IZMR und ZEB und Derivatorganisationen

## Kommission:

- Leiter der ad-hoc Kommission für die Wirksamkeit der Behörden im Aufgabenbereich des öffentlichen Recht – ordre public –
- Referendum, Veto und verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen
- Wahlprüfung und Wahlkontrolle
- Staats-Haftung von politischen Fehlern durch die Politik(er)
- Regreß gegen Politiker und Parteien bei Wahlbetrug
- Sittlichkeitsprüfung von Politikern und Ministern
- Diätenfestlegung von Parlamentariern
- Richterberufung, Richter- und Gerichtskontrolle
- Standesaufsicht der Rechtspflege (Rechtsanwalt und Rechtspfleger)
- Prüfung von Dienst- und Disziplinarverfahren von Beamten
- Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen Richter
- Prüfung von Rechtsmißbrauch und Rechtsbeugung
- Strafverfolgung im Amt (§§ 92, 258a, 331-358 StGB)
- Prüfung zur Verfolgung von Straftaten im Amt als Hochverrat
- Strafverfolgung von Hochverrat
- Einführung und Pflege von öffentlichen Datenbanken über Personen im Amt
- Wiederaufnahmeverfahren und Prüfung von Urteilen
- Gewährung von Prozeßkostenhilfe
- Entschädigungsrecht
- Zentrale OEG-Stelle für Straftaten im Amt
- Prüfung bei Diffamierung
- Unterlassungs- und Vollstreckungsverfahren im Zivilrecht
- Prüfung von Gesetzen (Menschenrechtskontrolle bei Wählervorbehalt AuslR)
- Prüfung überlange Verfahrensdauer
- Prüfung in Betreuungssachen
- Prüfung bei Kindesentziehung
- Prüfung bei Psychiatrisierung
- Prüfung und Umsetzung von EU-Richtlinien
- Genehmigung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit
- Statistik über die geleistete Tätigkeit von Behörden und Straftaten im Amt

Die ad-hoc Kommission für die Wirksamkeit der Behörden arbeitet dynamisch im Einzelfall im Sinne einer Unterlassungskommission für Menschenrecht (alternativ) §§ 307, 179 BGB für den effektiven Rechtsschutz in der Rechtsgewährungspflicht und Rechtwegegarantie als oberstes Bundesgericht und wird vom Bürger direkt angerufen. Deswegen kann keine Inzuchtdepression des Systems auftreten, weil die Kommission Recht schaffend durch Art. 1, 24 (3), 25, 20 (1, 4), 79 (3), 95, 137 GG in Art. 1-2 ÜLV genannt und vorrangig im Zivilschutz (Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 salvatorisch legitimiert ist.

## Völkerrecht:

- Legislativvollzugsbeamter des genfer Abkommen IV - SR 0.518-51

öffentliches Recht:

- Art. 39-40 UMR-Verfassung im Recht der Verträge – SR 0.111

**Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918**  
**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961**

**diplomatische und internationale Urkunden mit absoluter Beweiskraft:**

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
 Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
 Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

- Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
- Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
- Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
- als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
- Beamte zu ernennen,
- als Treuhänder aufzutreten,
- diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
- internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
- bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
- auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.

Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantspflicht erfüllen zu können.

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

- Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
- und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

## Rechtsschutzmittelbelehrung

Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder Beschluß  
im vorstaatlichen Naturrecht in Rechtsanbindung des Völkerrecht  
vor Bundes- und Landesgesetzen

Die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß kann mit der (sofortigen) Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch nur dann angefochten werden, wenn sie tatsächlich objektiv falsch ist. Sie ist nur zu Recht innerhalb einer Notfrist von drei Wochen (21 Tage) beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ohne Rechtsmißbrauch einzulegen oder Klage zu erheben, wenn die Personen zur Klage berechtigt sind. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,  
sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses. Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung in seinem Recht beeinträchtigt ist. Dieses setzt keine Bindewirkung, keine Fristen, kein Versäumnis des Vollzugs und Vollstreckungen der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses aus.

Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch wird durch Einreichung einer Schrift eingelegt, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ankommt. Mit der sofortigen Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch kann in einer Notlage ein einstweiliger Rechtsschutz geboten sein und ist binnen einer Woche (7 Tage) beim Gerichtshof der Menschen ohne Rechtsmittelmißbrauch einzulegen.

Sie ist vom Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsbeschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und beim

### Gerichtshof der Menschen [GdM] - Court of the Human Beings [CHB]

**GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENÈVE  
oder**

**CHB Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor [USA/WA-20001] WASHINGTON D.C.**

ohne Rechtsmißbrauch einzulegen. Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch sowie Klage muß die Rechtdurchsetzung der/des angefochtenen Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung zitieren sowie die Erklärung enthalten, daß Rechtsschutzmittel gegen diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung eingelegt wird und der Rechtsschutz zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen ist.

Soll die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Beschwerde oder des Ein- oder Widerspruchs zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen.

**ACHTUNG:****Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:****Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!****Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

**Beachten sie die Obligationsregeln, da Schäden geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).****Bitte für die Post vollständig ausschreiben:****Gerichtshof der Menschen [GdM] – GENF****Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENEVA - CH****oder****Court of the Human Beings [CHB] – WASHINGTON D.C.****Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor [DC-20001] WASHINGTON- USA****Verweis:**[http://gerichtshof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02\\_27-1854.pdf](http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02_27-1854.pdf)[http://gerichtshof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf](http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf)